

RECHTSKURSE – erfolgreich! – kompetent! – vis-à-vis! – preisgünstig!

Kapitalaufbringung bei GmbH

GmbHG-Novelle: Mindeststammkapital wieder auf 35.000 € angehoben, dafür eine Gründungsprivilegierung

Wird die gesetzliche Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen, so besteht die Erleichterung in der Höhe der Mindestbareinlage: Danach können die Gesellschafter gründungsprivilegierte Stammeinlagen übernehmen, die insgesamt nur mit mindestens € 5.000 (statt € 17.500) bar eingezahlt werden müssen.

Während aufrechter Gründungsprivilegierung sind die Gesellschafter abweichend von § 63 Abs 1 GmbHG nur insoweit zu weiteren Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen gründungsprivilegierten Stammeinlagen verpflichtet, als die darauf geleisteten Einzahlungen hinter dem Betrag von insgesamt € 10.000 zurückbleiben.

	1.7.2013		1.3.2014
	GmbH Alt	GmbH light	GmbH gründungsprivilegiert
Mindest-stammkapital: § 6 GmbHG	35.000 €	10.000 €	35.000 €
Mindest-Einzahlungs-pflicht: § 10 GmbHG	17.500 €	5.000 €	5.000 € während Privilegierung: 10 Jahre aufzahlen auf max. 10.000 €

Rechtsquelle: Abgabenänderungsgesetz 2014, BGBl I 2014/13, kundgemacht am 28.2.2014
In Kraft: 1.3.2014
Grund: Budgetausfall bei der Mindest-Köst
Voraussetzungen: Festsetzung im Gesellschaftsvertrag und Eintragung im Firmenbuch
Firma: keine Kennzeichnung mit Zusatz
Sacheinlagen: für gründungsprivilegierte Stammeinlagen ausgeschlossen § 10b Abs 2 und 3 GmbHG
Dauer: Privilegierung max. 10 Jahre ab FB-Eintragung

RECHTSKURSAKADEMIE

 **Bank Austria** *StudentenService*
UniCredit Group

Anmeldung: Bank Austria Filiale – Universität Wien
Schottengasse 11, 1010 Wien
Mo. - Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
www.rechtskurse.at bzw. www.rechtskursakademie.at
Kursort: Hörsaalzentrum – Schottenbastei 7 - 9
(vis-à-vis Juridicum)